

1

Verkündet
am 6. April 1956
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma R [REDACTED], Cigarettenfabriken GmbH in H [REDACTED]
W [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer
Hermann F. R [REDACTED], H [REDACTED],
Philipp F. R [REDACTED], H [REDACTED],
Dipl. Ing. H. M [REDACTED], H [REDACTED],
Friedrich G. S [REDACTED], H [REDACTED],
Fritz K. Sch [REDACTED], H [REDACTED],
Herbert G [REDACTED], M [REDACTED],
2. des Georg S [REDACTED] in L [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gustav S [REDACTED] in P [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. April 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neu-
stadt an der Weinstraße vom 26. Mai 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

1

Tatbestand:

Am 1. Februar 1951 waren der Kläger und andere Arbeiter des Städtischen Tiefbauamts in P [REDACTED] damit beschäftigt, entlang der Lemberger Straße gefälltte Bäume zu zersägen und wegzuräumen. Der Kläger und der Arbeiter F [REDACTED] hatten das eine Ende eines Hanfseiles an einem Baumstamm, das andere Seilende hinten an dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehenden Lastkraftwagen des Transportunternehmers März befestigt. Vor und hinter der Arbeitsstelle waren je ein Warnschild und rote Fähnchen angebracht, außerdem waren zwei Polizeibeamte beauftragt, den Verkehr zu überwachen und erforderlichenfalls die Straße vorübergehend für den Verkehr zu sperren.

Der Zweitbeklagte berührte beim Vorbeifahren mit dem Lastkraftwagen der Erstbeklagten das Seil, das gespannt wurde, zerriß und den sich unmittelbar daneben aufhaltenden Kläger zur Seite schleuderte, wodurch dieser erheblich verletzt wurde.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Schadensbetrages, eines vom Gericht der Höhe nach festzusetzenden Schmerzensgeldes und einer Rente zu verurteilen.

Die Beklagten haben sich auf Mitverschulden des Klägers berufen.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im Berufungsverfahren haben die Beklagten beantragt, die Klage gegen die Erstbeklagte aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung abzuweisen, im übrigen unter Berücksichtigung des Forderungsübergangs auf öffent-

- 3 -

liche Versicherungsträger das Mitverschulden des Klägers im Rahmen der Haftung des Zweitbeklagten aus Verschulden zu zwei Dritteln und im Rahmen der Haftung beider Beklagten aus dem Straßenverkehrsgesetz zur Hälfte zu berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgen die Beklagten ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat auf Grund der vorbereiteten Anordnung des Vorsitzenden (§ 272 b ZPO) vom 10. Mai 1954 die Zeugen K., T., H., F., K. und M., sowie als Sachverständigen den Dipl.Ing. Kü. anlässlich der Augenscheinseinnahme vom 26. Mai 1954 vernommen. Die Ergebnisse der Vernehmungen sind nicht in der Sitzungsniederschrift wiedergegeben. Im Urteilstatbestand heißt es: "Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen".

Die Rüge der Revision, daß darin ein Verstoß gegen § 161 ZPO liege, ist begründet.

Da die Zeugen und der Sachverständige vor dem Prozeßgericht vernommen wurden und das angefochtene Urteil der Berufung nicht unterlag, brauchten die Aussagen nicht in der Niederschrift festgestellt zu werden (§ 161 Satz 1 ZPO). Gemäß § 313 Abs 1 Ziff 3, Abs 2 Satz 1 ZPO mußten sie dann aber im Urteil wiedergegeben werden und zwar derart, daß klar zwischen ihnen und ihrer Würdigung unterschieden wurde und ihr gesamter Inhalt, soweit er irgendwie für die Entscheidung bedeutsam sein konnte, ohne weiteres erkennbar war (RGZ 145, 390 [392, 393]; 151, 239 [250]; OGHZ 1, 168 [169]; BGH IV ZR 98/54 vom 30. September 1954 = LM ZPO § 161 - (3) -



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

= MDR 1955, 92). Zwar wäre es statthaft, wenn auch unzweckmäßig gewesen, den Inhalt der Aussagen nicht im Tatbestand, sondern in den Entscheidungsgründen mitzuteilen, vorausgesetzt, daß die Wiedergabe der Aussagen erkennbar von deren Würdigung geschieden war. Diese Voraussetzung erfüllen aber hier die Entscheidungsgründe nicht. Ihnen kann nicht entnommen werden, was die einzelnen Zeugen und der Sachverständige gesagt haben.

Einmal werden darin überhaupt nur die Aussagen der Zeugen M. und Kö. und das mündlich erstattete Gutachten des Sachverständigen Dipl.Ing. Kü. erwähnt. Die übrigen Zeugenbekundungen, deren Nichtberücksichtigung im Urteil die Revision rügt (§ 286 ZPO), sind übergangen. Es läßt sich nicht ausschließen, daß bei einer vollständigen Wiedergabe aller Bekundungen weitere Umstände hervorgetreten wären, die zu berücksichtigen das Berufungsgericht rechtlich verpflichtet war und die dann zu einer anderen Gesamtbeurteilung des Sachverhalts, namentlich unter dem Gesichtspunkt eines Mitverschuldens des Klägers an der Entstehung des Unfalls hätten führen können.

Zum anderen heißt es von der Bekundung des Zeugen M.: "Nach den überzeugenden und bei seinen wiederholten Vernehmungen stets gleichbleibenden bestimmten Aussagen ... hat er in einer Entfernung von etwa 10 m von seinem Standpunkt aus durch unmißverständliche und deutlich erkennbare Bewegungen mit einem Arm und der Hand auf das am Boden liegende Seil und damit auf die Gefahrenlage nachdrücklich hingewiesen, sowie den Beklagten zu 2 zum Anhalten aufgefordert". Wenn hierzu die Revision auf vorhandene Abweichungen in den Aussagen des Zeugen M. über die Art und Weise seiner Warnzeichen im Strafverfahren und im ersten Rechtszug vor dem Landgericht hinweist und weiter beanstandet, daß dem Urteil

nicht zu entnehmen sei, inwieweit die Bekundung dieses Zeugen vor dem Berufungsgericht sich mit einer seiner früheren Aussagen decke, so zeigt sich auch hier die Auswirkung des gerügten Verfahrensfehlers. Sollte ein Mitverschulden des Klägers festgestellt werden, so ist für die Schadensabwägung bedeutsam, ob der Zeuge M. nicht nur auf das am Boden liegende Seil hingewiesen, sondern ihn auch eindeutig zum Halten aufgefordert hat, was in der Regel durch Entgegenhalten der geöffneten Hand und nicht durch bloßes Hinweisen auf das Seil und Auf- und Abwärtsbewegen des Armes geschieht.kehrte M., als er den Zweitbeklagten warnte, dem Kläger und dem Arbeiter F. den Rücken zu und wußte er deshalb nicht, ob in diesem Augenblick einer von beiden das am Boden liegende Seil hochhob (Aussage des Zeugen M. vom 17. März 1953 vor dem Landgericht (Bl 62 GA)), so ergeben sich, worauf die Revision mit Recht hinweist, Zweifel, ob der Zeuge M. einen Anlaß sah, den Zweitbeklagten zum Halten aufzufordern, und ob er nicht ihn durch Hinweis auf das am Boden liegende Seil nur zur Vorsicht mahnen und zum langsamen Fahren veranlassen wollte, was der Zweitbeklagte, wenngleich er mit dem Finger auf seine Stirn deutete, nach der Feststellung im Berufungsurteil auch befolgt hat. Für eine Schadensabwägung kann auch erheblich sein, ob der Kläger, wie im Strafurteil auf Grund der Zeugenaussagen im Strafverfahren festgestellt ist, das Seil in die Höhe gehoben hat.

Die unzulängliche Wiedergabe der Zeugenaussagen und des Sachverständigengutachtens zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils in vollem Umfange, denn das Maß einer möglicherweise verschuldeten Mitverursachung des Unfalls durch den Kläger kann sich sowohl im Rahmen der Haftung aus unerlaubter Handlung als auch der Haftung aus dem Straßenverkehrsgesetz auswirken.

2. Auf die weitere Verfahrensrüge, das Berufungsgericht hätte den im zweiten Rechtszug angebotenen Entlastungs-

beweis der Erstbeklagten aus § 831 BGB hinsichtlich des Zweitbeklagten nicht auf Grund der Bestimmung des § 529 ZPO als verspätet zurückweisen dürfen, kommt es daneben nicht an. Das Berufungsgericht hat unabhängig von der Prozeßführung der Erstbeklagten im voraufgegangenen Berufungsverfahren in der erneuten Verhandlung zu prüfen, ob ein von der Erstbeklagten abermals angetretener Entlastungsbeweis auf Grund der Bestimmung des § 529 ZPO zurückzuweisen sein wird (Stein-Jonas-Schönke, ZPO § 565, II 1).

3. Sachlich wird das Berufungsgericht bei seiner erneuten Entscheidung zu berücksichtigen haben, ob sich der Kläger während des Wegräumens der Bäume auf eine Absperrung des Weges durch die Polizeibeamten oder den Zeugen M oder einen der Arbeiter ernstlich verlassen durfte oder ob er sich nicht im Hinblick darauf, daß auch vorher Fahrzeuge über das am Boden liegende Seil hinweggefahren sind, nach sich nähernden Fahrzeugen umsehen mußte, bevor er sich an dem Seil zu schaffen machte.

Soweit in dem Zwischenurteil der Rentenanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird, braucht zwar nicht schon über den Endtermin der Rente entschieden zu werden, jedoch muß im Urteil zum Ausdruck kommen, daß auch die Entscheidung hierüber dem Betragsverfahren vorbehalten bleiben soll (RGZ 98, 222 224; RG in DR 1943, 997 Nr 19).

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem
Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Kleinewefers	Dr. Gelhaar	Dr. K.E. Meyer
Hanebeck		Erbel